

Breslauer Gemeindeblatt

Herausgegeben vom Magistrat der Hauptstadt Breslau / Geschäftsstelle im Statistischen Amt, Garten-Straße 3 III, Zimmer 11

Bezugspreis für August einschließlich Befestigeld 13 510 M.,
Einzelnnummer 4000 M.

Einführungsgebühr für die halbgepflasterte Zelle Kleinschrift
oder deren Raum 500 Mark!

Annahme von Bekanntmachungen bis Donnerstag Mittag 1 Uhr



Fernsprech-Anschluß: Magistrat Nr. 389

Postcheck-Konto der Geschäftsstelle: Amt Breslau Nr. 24753

Größere Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden usw.
erscheinen als regelmäßige Beilagen

Zweiundzwanzigster Jahrgang

Nr. 35

Ausgegeben am 12. August 1923

Inhalt: Nachzahlung, S. 177 — Nachruf, S. 177 — Bevölkerungsbewegung, S. 178 — Städtisches Notgeld, S. 178 — Schacht- und Viehholzgebühren, S. 178 — Hafentarife, S. 180 — Belieferung von Brotmarken, S. 180 — Gaspreis, S. 180 — Kehlenpreise, S. 181 — Verpflegungskosten, S. 181 — Gebühren für Sauerstoffapparate, S. 181 — Nachtrag zur Baupolizeiverordnung, S. 182 — Strafenfreigabe, S. 182 — Feuerversicherung, S. 182 — Weidennutzung, S. 182 — Marktgebühren S. 182 — Straßenbahnsahpreise, S. 183 — Bäderpreise, S. 184 — Wert der Sachbezüge, S. 184 — Innungsversammlung S. 184 — Droschenfahrrpreise, S. 184 — Dienstmannslöhne, S. 184 — Gestigelcholera, S. 184 — Straßenperrung, S. 184 — Inhalt des Reichsgesetzesblattes und der Gesetzsammlung, S. 184 — Zwangsvorsteigerung, S. 185 — Fundsachen, S. 185 — Zeitschriftenschau, S. 185 — Brotpreise, S. 186 — Ablieferung von Brotmarken, S. 186 — Monatsberichte, S. 186.

Die ganz erhebliche Steigerung der Herstellungskosten des Breslauer Gemeindeblattes nötigt uns, den nach den postalischen Bestimmungen bereits Ende Juni d. Js. festgesetzten Bezugspreis für den Monat August d. Js. um 10 000 M. zu erhöhen. Wir bitten daher die Bezieher des Gemeindeblattes die Nachzahlung von 10 000 M. auf unser Postscheckkonto Nr. 24753 balbigst zu leisten.

Die Geschäftsstelle des Breslauer Gemeindeblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nachruf!

Am 9. August 1923 ist in seinem Schlosse in Corvey der Ehrenbürger der Stadt Breslau

**Seine Durchlaucht Dr. Viktor Herzog von Ratibor,
Fürst von Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst**

verschieden.

Zum Danke für die hilfsbereite Förderung aller Bestrebungen unserer Stadt, insbesondere als es galt, die Gründung der Technischen Hochschule zu erreichen, und für seine tatkräftige hingebungsvolle Mitarbeit bei der Ausgestaltung der Jahrhundertausstellung, haben ihm die städtischen Körperschäften das Ehrenbürgerrecht unserer Stadt erteilt, die höchste Ehre, die sie zu verleihen haben.

Sein Hinscheiden ersüllt uns mit wehmutsvoller Trauer. Sein Andenken bleibt bei uns lebendig in Ehren für alle Zeit.

Breslau, am 10. August 1923.

Der Magistrat hiesiger Hauptstadt.

Breslauer Bevölkerungsbewegung im Juli 1923.
Fortgeschriebene Bevölkerung am 30. Juni 1923: 560 615 — Geboren (ausschl. Totgeb.) 807 — Gestorben (ausschl. Totgeb.) 712 — Geburtenüberschuss 95 — Eheschließungen 434 — Zugezogen 3669 (dar. Haushaltungen 204, Einzelpersonen 3107) — Fortgezogen 4268 (dar. Haushaltungen 209, Einzelpersonen 3686) — Wanderungsverlust 599 — Bevölkerungsabnahme 504 — Fortgeschriebene Bevölkerung am 31. Juli 1923: 560 111. — St. B. 325/23.

Städtisches Statistisches Amt.

Städtisches Notgeld.

Mit ministerieller Genehmigung gibt die Stadtgemeinde Breslau Notgeldscheine in Stücken zu 5000 M und 10 000 M aus. Wasserzeichen im Papier: zusammengedrückte Sechsecke; rote Nummern auf weißem Rande.

5000 M -Scheine: Vorder- und Rückseite ornamental, 10 000 M -Scheine: Vorderseite ornamental, Rückseite Bild des Bärenbrunnens.

Wir ersuchen, der Annahme und dem Umlauf feinerlei Schwierigkeiten zu bereiten. — Fb. 277. 23.
Breslau, den 7. August 1923. Der Magistrat.

Städtisches Notgeld.

Mit ministerieller Genehmigung gibt die Stadtgemeinde Breslau Notgeldscheine in Stücken zu $\frac{1}{2}$ Millionen Mark und 1 Million Mark aus. Sie sind hergestellt unter Verwendung der früheren Gutscheine über 100 Mark und 1000 Mark durch Umwertung im Überdruckverfahren.

Der frühere Gutschein über 100 Mark trägt auf beiden Seiten in roter Farbe den Überdruck:

Umgewertet auf Eine halbe Million Mark
Breslau, im August 1923.

Der Magistrat.

Dr. Trentin. Matthes.

außerdem eine rote Umrandung.

Der frühere Gutschein über 1000 Mark trägt auf beiden Seiten in schwarzer Farbe den Überdruck:

Umgewertet auf Eine Million Mark.

Breslau, im August 1923.

Der Magistrat.

Dr. Trentin. Matthes.

außerdem eine schwarze Umrandung.

Wir ersuchen, der Annahme und dem Umlauf feinerlei Schwierigkeiten zu bereiten. — Fb. 277. 23.

Breslau, den 9. August 1923. Der Magistrat.

Gebührentafel

des Städtischen Schlach- und Viehhofes zu Breslau.

Auf Grund der Beschlüsse der städtischen Körperschaften vom 9. August 1923, der Gesetze über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 — G.-S. S. 277 — und 9. März 1881 — G.-S. S. 273 — und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — G.-S. S. 152 — in der Fassung vom 26. August 1921 — G.-S. S. 495 — werden vom 13. August 1923 folgende Gebühren erhoben:

I. Allgemeine Gebühren:

1. Eintrittsgebühren für die Besucher 3 000 M

2. Anschlagsgleisgebühren:

a) für ganze Wagenladungen ausschl. der Anrückegebühr von 39 110 M , die der Staatseisenbahnverwaltung zusteht 194 130 =

b) für die nach dem Stückfrachtsatz abgefertigten Sendungen einzelner Stücke Vieh:

1 Stück Großvieh 34 200 M
1 Stück Kleinvieh Schwein, Räuber, Schafe

für jeden Wagen jedoch mindestens 91 570 M und höchstens 194 130 M . In beiden Beträgen ist die der Staats-eisenbahnverwaltung zustehende Anrückegebühr nicht mit enthalten.

c) Einstreusand:

1 Wagen 20 000 =

3. Eisenbahnwagenentfernung Gebühren:
einbödige Wagen 54 000 =
mehrbödige Wagen 81 000 =

4. Wiegegebühren:

a) für die Fuhrwerktaxe am Pförtnerhaus für den Bentner des Gewichts der Ladung 500 =
mindestens jedoch 20 000 =
b) für die Eisenbahnsendungen — einmalige Feststellung des Roh- und des Steingewichts — die Gebühren unter II, 4 und IV, 5 mindestens aber 25 000 =

II. Viehhofgebühren.

1. Marktgebühren, einschließlich der Gebühren für Untersuchung der lebenden Tiere:

1 Kind	100 000 =
1 Fresser	70 000 =
1 Schwein	80 000 =
1 Eber	150 000 =
1 Kalb	25 000 =
1 Schaf, 1 Ziege oder 1 Ferkel	15 000 =
1 Schaf oder ein Ziegenauglamm im Alter bis zu höchstens 3 Monaten	10 000 =

2. Futter- und Einstreugebühren: Für das von der Viehhofverwaltung gestellte Futter sind diejenigen Preise zu entrichten, die von der Verwaltung durch Anschlag im Viehhofe bekanntgegeben werden. Das Gleiche gilt für die Einstreu.

3. Stallgebühren für Vieh, das nach dem Markte über Nacht in den Viehhofställungen, einschließlich der Überständerverhöfe, verbleibt:

1 Kind	8 000 =
1 Schwein	5 000 =
1 Kalb, 1 Schaf oder 1 Ziege	3 000 =

4. Wiegegebühren:

1 Kind	12 000 =
1 Schwein	7 500 =
1 Kalb, 1 Schaf oder 1 Ziege	3 000 =
1 Ferkel, 1 Schaf oder 1 Ziegenauglamm	2 500 =

für eine besondere Wiegebescheinigung ohne Rücksicht auf die Zahl und die Gattung der Tiere 50 000 =

5. Abtriebsgebühren:

1 Kind	100 000 =
1 Fresser	70 000 =
1 Schwein	80 000 =
1 Eber	150 000 =
1 Kalb	25 000 =
1 Schaf, 1 Ziege oder 1 Ferkel	15 000 =
1 Schaf oder ein Ziegenauglamm im Alter bis zu höchstens 3 Monaten	10 000 =

III. Pferde- und Nutviehmarktabühren.

1. Marktgebühren:

1 Pferd	10 000 M
1 Kind	10 000 =
1 Schwein	5 000 =
1 Kalb, 1 Schaf, 1 Ziege od. 1 Ferkel	3 000 =
1 Hund	5 000 =

2. Wagenstandsgebühren — ausschließlich der Zugtiere — 5 000 =

3. Standgebühren für Händler und Haufer 1 qm 5 000 =

IV. Schlachthofgebühren.

1. Schlachtgebühren*):

1 Rind	300 000	M
1 Fresser — bis zum Höchstgewichte von 200 Kgr. lebend —	100 000	=
1 Schwein	150 000	=
1 Kalb	60 000	=
1 Schaf oder 1 Ziege	40 000	=
1 Ferkel bis zum Höchstgewichte von 20 Kgr. lebend —	10 000	=
1 Schaf- oder 1 Ziegenauglamm — im Alter bis zu höchstens 3 Monaten	8 000	=
1 Pferd oder 1 Maultier	175 000	=
1 Saugfohlen, 1 Esel oder 1 Maulesel	75 000	=
1 Hund	10 000	=

2. Fleischbeschaugebühren — für im Schlachthof geschlachtete Tiere —:

1 Rind	20 000	=
1 Fresser — bis zum Höchstgewichte von 200 Kgr. lebend —	15 000	=
1 Schwein — einschließlich Trichinen-schau —	25 000	=
1 Kalb	15 000	=
1 Schaf oder 1 Ziege	6 000	=
1 Ferkel — einschließlich Trichinen-schau —	15 000	=
1 Schaf- oder 1 Ziegenauglamm im Alter bis zu höchst. 3 Monaten —	6 000	=
1 Pferd oder 1 Maultier	23 000	=
1 Saugfohlen, 1 Esel od. ein Maulesel	15 000	=
1 Hund — einschl. Trichinen-schau —	7 000	=

3. Futter- und Einstreugebühren: Für das von der Schlachthofverwaltung gestellte Futter sind die Preise zu entrichten, die von der Verwaltung durch Anschlag im Schlachthof bekanntgegeben werden. Das Gleiche gilt für die Einstreu.

4. Stallgebühren: Diese Gebühren werden berechnet für jede Nacht, in der sich ein Tier in den Schlachthofställungen befindet.

1 Rind	8 000	=
1 Schwein	5 000	=
1 Kalb, 1 Schaf oder 1 Ziege	3 000	=
1 Pferd, 1 Maultier, 1 Saugfohlen, 1 Esel oder Maulesel	8 000	=
1 Hund	3 000	=

5. Wiegegebühren:

1 Rind	12 000	=
½ Rind	9 000	=
¼ Rind	4 500	=
½ Schwein	4 500	=
1 Kalb, 1 Schaf oder 1 Ziege	3 000	=
1 Ferkel, 1 Schaf- oder Ziegenauglamm	2 500	=
1 Pferd oder 1 Maultier	12 000	=
½ Pferd oder ¼ Maultier	4 500	=
1 Fohlen, 1 Esel oder 1 Maulesel	7 500	=
1 Hund	2 000	=
50 Kgr. Fleischteile, angefangene 50 Kgr. werden als voll gerechnet	3 000	=
für eine besondere Wiegebescheinigung ohne Rücksicht auf die Zahl und die Gattung der Tiere	50 000	=

6. Kühlhausgebühren:

a) Vorkühlraum. — Für die Benutzung des Vorkühlraumes im unmittelbaren Anschluß an die Schlachtung, und zwar bis zum Schlusse der zweiten Öffnungszeit des dem Schlachttage folgenden Tages:

1 Rind	15 000	=
1 Schwein	5 000	=
1 Kalb	4 000	=
1 Schaf oder 1 Ziege	4 000	=

Für je weitere 24 Stunden werden dieselben Gebühren erhoben. Inhabern

von Kühlzellen steht die Benutzung des Vorkühlraumes für das Fleisch eigener Schlachtung bis zum Schlusse der zweiten Öffnungszeit des dem Schlachttage folgenden Tages gebührenfrei zu.

b) Hauptkühlraum:

Fahresgebühr für ganze Zellen 1 qm	100 000	M
Fahresgebühr für ganze Zellen 1 qm für Großfleischer	300 000	=
Fahresgebühr für ganze Zellen 1 qm	5 000	=
Fahresgebühr für Pökelzellen 1 qm	60 000	=
einzelne Haken für je 24 Stunden:		

¼ Rind	5 000	=
½ Schwein	2 500	=
1 Kalb	4 000	=
1 Schaf oder 1 Ziege	2 500	=
¼ Pferd oder ¼ Maulesel	5 000	=
1 Saugfohlen, 1 Esel oder 1 Maulesel	4 000	=
1 Hund	1 500	=
für jedes Pfund des nicht im Schlachthof ausgeschlachteten Fleisches außerdem	200 000	=

c) Zutrittsgebühr zum Kühlhause außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten

d) Gebühr für das Aufstellen von Pökelfässern im Kühlhause bis zur Inbetriebnahme des Pökelraumes, 1 Fass für jeden auch nur angefangenen Kalendermonat

14 000 =

7. Zulassungsgebühren für:

a) Abschürunternehmer für jeden auch nur angefangenen Kalendermonat:

1 Pferdewagen	10 000	=
1 Kraftwagen	15 000	=
1 Anhängewagen	15 000	=

b) andere Gewerbebetriebe:

Talg-, Fett- und Eingefüchtehändler, letztere, wenn sie nicht selbst das Fleischergewerbe im Schlachthof ausüben, und Gerber, wenn sie nicht Räume für die Ausübung ihres Gewerbebetriebes im Schlachthof gemietet haben, haben Jahreszutrittskarten zu lösen. Die Karten werden für das Rechnungsjahr ausgegeben für Nebenfarten z. den Jahreszutrittskarten

100 000 =

50 000 =

8. Gebühr für tierärztliche Zeugnisse

9. Eingangsgebühr für diejenigen Tiere, die unter Umgehung des Marktes auf dem Landwege oder auf der Eisenbahn unmittelbar auf den Schlachthof gebracht werden:

1 Rind	100 000	=
1 Fresser	70 000	=
1 Schwein	80 000	=
1 Eber	150 000	=
1 Kalb	25 000	=
1 Schaf, 1 Ziege oder 1 Ferkel	15 000	=
1 Schaf- oder 1 Ziegenauglamm — im Alter bis zu höchst. 3 Monaten —	10 000	=

10. Zuschlagsgebühr:

für alle in den Schlach- und Viehhof ein- und von dort wieder ausgeführten Güter — mit Ausnahme von lebendem Vieh —, die nicht für die Verwaltung des Schlach- und Viehhofes, sondern für andere Beteiligte bestimmt sind, für den Zentner

2 000 M

V. Gebühren im Polizeischlachthofe.

1. Schlachten oder Ausschlachten, einschließlich des Brühens:

Es werden die für die Lohnschlächter jeweils gültigen Beträge erhoben.

2. Hängegebühren für schwachfeste Kinder

100 000 =

40 000 =

3. Für die Benutzung einzelner Haken für je 24 Stunden:

¼ Rind	5 000	=
½ Schwein	2 500	=

*) Für das Schlachten von Tieren außerhalb der Schlachzeit, auch bei Rotschlachtungen, wird außer der Beschaugebühr die doppelte Schlachtgebühr erhoben.

1 Kalb	4 000	M
1 Schaf oder 1 Ziege	2 500	=
$\frac{1}{4}$ Pferd oder $\frac{1}{4}$ Maultier	5 000	=
1 Saugföhlen, 1 Esel oder 1 Mäusefäl	4 000	=
1 Hund	1 500	=

VI. Freibankgebühren.

1. Benutzungsgebühren. Für die Gewährung der Bankstelle, ihre Reinigung, Feststellung des Gewichtes des beanspruchten Fleisches, die Beförderung des Fleisches zur Verkaufsstelle, Stellung des Verkäufers, Beleidigung der nicht verwendbaren Teile.

1 Kind	45 000	=
1 Schwein	25 000	=
1 Kalb	12 000	=
1 Schaf oder 1 Ziege	8 000	=
1 Ferkel	4 000	=
1 Schaf oder 1 Ziegenauglamm	2 000	=
einzelne Fleisch- und Fetteile und Eingeweide für jedes auch nur angefangene Kilogramm	500	=

Für Gewichtsverlust beim Verkaufe des rohen Fleisches werden 3, bei gedämpftem 2 und bei ausgeschmolzenem und rohem Fette 1% der zum Verkaufe gestellten Mengen in Abzug gebracht. Bei Eingeweiden sind Gewichtsverluste nicht in Rechnung zu stellen.

2. Verwertungsgebühren. — Für Dämpfen oder Auskücheln von Fleisch.

1 Kind	45 000	=
$\frac{1}{4}$ Kind	15 000	=
$\frac{1}{2}$ Schwein	15 000	=
1 Kalb	12 000	=
1 Schaf oder 1 Ziege	8 000	=
1 Ferkel	4 000	=
1 Schaf oder 1 Ziegenauglamm	2 000	=
einzelne Fleischstücke u. Ausschmelzen von Fett für jedes auch nur angefangene Kilogramm, roh gewogen	800	=

VII. Schaugebühren für von auswärts eingeführtes Fleisch*)**).

1. Fleischbeschaugebühren:

1 Kind	5 000	=
1 Fresser bis zu einem Höchstgewichte von 200 Kilogramm lebend	2 000	=
$\frac{1}{4}$ Kind	1 500	=
1 engl. Braten, 1 Roastbeef oder ein ganzes Rinderfilet	1 000	=
$\frac{1}{2}$ Schwein	1 500	=
1 Schweinerücken	1 000	=
1 Schweineleule	500	=
1 Kalb	900	=
1 Kalbsteule oder ein Kalbsrücken	400	=
1 Schaf oder eine Ziege	700	=
1 Schafsteule oder 1 Schafrücke	300	=
1 Ferkel bis zum Höchstgewichte von 20 Kilogramm lebend	200	=
1 Schaf- oder 1 Ziegenauglamm im Alter bis zu höchstens 3 Monaten	100	=
1 Pferd oder 1 Maultier	3 000	=
$\frac{1}{4}$ Pferd oder $\frac{1}{4}$ Maultier	800	=
1 Saugföhlen, 1 Esel oder 1 Mäusefäl	1 700	=
1 Hund	200	=
einzelne Eingeweideeteile für je angefangene 25 Kilogramm	250	=

2. Trichinenbeschaugebühr. Eine Untersuchung auf Trichinen darf nur vorgenommen werden, wenn der Nachweis, daß

eine solche bereits stattgefunden hat, nicht erbracht werden kann.

1 Schwein, 1 Ferkel od. 1 Wildschwein	500	M
$\frac{1}{2}$ Schwein	250	=
1 Schweineleule od. 1 Schweinerücken	350	=
1 Hund	100	=

VIII. Abdeckerrei.

Gebühr für das Töten von Hunden:
Für das Töten von Hunden ist diejenige Gebühr zu zahlen, die von der Schlach- und Viehhofverwaltung durch Anschlag im Polizeischlachthofe bekannt gegeben wird.

Breslau, den 9. August 1923. XVI. III. G. 22/23.

Der Magistrat der Hauptstadt Breslau.

Nachtrag um Tarif für den Lagerungsverkehr auf den städtischen Hafenanlagen zu Breslau vom 13. April 1916.

Vom 16. August 1923 ab ist zu entrichten:

Abschnitt 1: Arbeitsgebühren: der 280 000fache Betrag der Tariffäste;

Abschnitt 2: Lagerungsgebühren: der 200 000fache Betrag der Tariffäste.

Breslau, 9. August 1923. Der Magistrat.

Tarif für die städtischen Hafenanlagen zu Breslau vom 30. November 1917.

Vom 13. August 1923 ab wird vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung erhoben:

Abschnitt I: Hafengeld: der 20 000fache Betrag der Tariffäste,

Abschnitt II: Benutzung der Hafenanlagen;

1. Stelle 1 A bis G, 2 A bis D und 3 A der 280 000fache Betrag der Tariffäste — Ausnahme zu 1 E 2 und 2 D 2 (Verriegelung auf der Fuhrwerkswage): für jede Verriegelung 50 000 M, Handwagen 10 000 M;

2. Stelle 1 H, 2 E und 3 B (Lagergeld für das vorübergehende Lagern von Gütern): der 200 000fache Betrag der Tariffäste.

Breslau, 9. August 1923. XIa. A. 20/23.

Der Magistrat.

Belieferung von Brotmarken.

Auf Grund des § 48 Biffer 2 der Mehlf- und Brotordnung für den Stadtteil Breslau vom 12. August 1921 (Beilage zu Nr. 36 des Breslauer Gemeindeblattes) ordnen wir folgendes an:

Von den für die Zeit vom 6. August bis 19. August bestimmten Brotmarken dürfen

die Brotmarken Nr. 19 nur in der Woche vom 6. bis 12. August,

die Brotmarken Nr. 20 nur in der Woche vom 13. bis 19. August 1923 benutzt und mit Ware belieferd werden.

Der Magistrat — Stadtverteilungsstelle.

Der Gaspreis

wird infolge weiterer Steigerung der Kohlenpreise, Löhne und Gehälter vom 2. 8. 23 ab auf 25 200 M für das ehm festgesetzt.

Münzgaswertmarken werden vom 7. 8. 23 ab mit 25 200 M für das Stück abgegeben. XX. 1326/23.

Der Magistrat. Städt. Betriebsdeputation.

*) Genehmigung des Bezirksausschusses vom 28. Juni 1923 — Bc. 2682/23 —.

**) Für von auswärts eingeführtes Fleisch, auch Auslandsfleisch, das im Kühlhaus untergebracht, oder im Schlachthof gehandelt werden soll, sind diejenigen Gebühren zu zahlen, die das hier ausgeschlachtete Fleisch belasten.

Neue Höchstpreise für Kohlen und Briketts.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 in Verbindung mit § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 und der §§ 35 und 36 der Anordnung zur Regelung der Kohlenversorgung vom 16. April 1923 bestimmen wir:

I. Für die Abgabe von Kohlen und Briketts darf vom 6. August 1923 ab für den Zentner nicht mehr gesordert werden als:

	ab Lager des Händlers	frei Haus des Ver- brauchers	frei Keller des Ver- brauchers
a) für Stück, Würfel, Nutz I und II	390 000 M	401 700 M	406 300 M,
b) für Braunkohlenbriketts	180 000 M	191 700 M	196 700 M.
II. Die Preise frei Haus und frei Keller ermäßigen sich um 700 M bei Mengen von mehr als 10—30 Ztr., = 1700 = = = = 30—50 = = 2200 = = = über 50 Ztr.			

III. Bei Abtragen auf Entfernungen von mehr als 50 m zwischen Bordsteinkante und dem Lagerraum, sowie bei einem Anstieg von 6 Stufen und darüber erhöhen sich die Preise

bei Steinkohlen . . . um 2300 M,
= Braunkohlenbriketts = 2500 M.

IV. Wer die Zufuhr von Kohle oder Briketts übernommen hat, darf auch die Einfüllung nicht verweigern.

V. Besondere Gebühren für die Benutzung der Körbe und Säcke zum Abwiegen dürfen nicht erhoben werden.

VI. Die in unserer Bekanntmachung vom 31. Juli 1923 festgesetzten Höchstpreise heben wir auf.

VII. Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den oben angeführten Bestimmungen bestraft. — Ko. VII. H. 26/23.

Der Magistrat.

Neue Höchstpreise für Kohlen und Briketts.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 in Verbindung mit § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 und der §§ 35 und 36 der Anordnung zur Regelung der Kohlenversorgung vom 16. April 1923 bestimmen wir:

I. Für die Abgabe von Kohlen und Briketts darf vom 10. August 1923 ab für den Ztr. nicht mehr gesordert werden als:

	ab Lager des Händlers	frei Haus des Ver- brauchers	frei Keller des Ver- brauchers
a) für Stück, Würfel, Nutz I und II . . .	1 100 000	1 111 700	1 116 300
b) für Braunkohlenbriketts . . .	360 000	371 700	376 700
II. Die Preise frei Haus und frei Keller ermäßigen sich um			

700 M bei Mengen von mehr als 10—30 Ztr.,

1700 = = = = = 30—50 =

2200 = = = über 50 Ztr.

III. Bei Abtragen auf Entfernungen von mehr als 50 m zwischen Bordsteinkante und dem Lagerraum sowie bei einem Anstieg von 6 Stufen und darüber erhöhen sich die Preise

bei Steinkohlen . . . um 2300 M,

= Braunkohlenbriketts = 2500 M.

IV. Wer die Zufuhr von Kohle oder Briketts übernommen hat, darf auch die Einfüllung nicht verweigern.

V. Besondere Gebühren für die Benutzung der Körbe und Säcke zum Abwiegen dürfen nicht erhoben werden.

VI. Die in unserer Bekanntmachung vom 4. August 1923 festgesetzten Höchstpreise heben wir auf.

VII. Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den oben angeführten Bestimmungen bestraft. — Ko. VII. H. 29/23.

Breslau, 9. August 1923. Der Magistrat.

Die Krankenanstalten Breslaus müssen von 6. August 1923 ab den Verpflegungskostensatz von 100 000 M auf 200 000 M täglich erhöhen. Dieser Kostensatz gilt für die städtischen Krankenhäuser (Krankenhospital zu Allerheiligen, Wenzel-Händel-Krankenhaus, Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke und Tubercolosekrankenhäuser der Heilstätte in Herrnprotsch). Die Kostensätze der übrigen Anstalten haben wir entsprechend (um 100 %) erhöht, sie betragen:

für	
Säuglingsheim	144 000 M,
Kinderrobbach	88 000 =
Bürgerrobbach	44 000 =
die alten Häuser der Heilstätte in	
Herrnprotsch (Pflegehaus)	76 000 =
Claassen'sches Siechenhaus	56 000 =
Brüder Littauer-Stiftung	36 000 =
Genesungsheim in Weidenhof . . .	136 000 =
täglich.	

Wir werden mit Wirkung vom 6. August 1923 und zwar auch für bereits vor diesem Tage aufgenommene Kranke und sonstige Verpflegte diese Säze erheben, und werden die Verpflegungskostensätze mit Wirkung vom 13. August 1923 erneut ändern. Um übrigen nehmen wir Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. August 1922, veröffentlicht im Gemeindeblatt Nr. 34 vom 13. August 1922.

In Zukunft werden wir die Kosten nicht mehr veröffentlichen, sondern es gelten die in den Inspektionen der genannten Anstalten durch Anschlag bekannt gemachten Verpflegungskostensätze.

Für die hydrotherapeutische Behandlung werden mit Wirkung vom 1. August 1923 ab die vom Hallenschwimmbad mitgeteilten Säze auch in den Krankenanstalten Breslaus erhoben werden. — XV. 5a. 85/23.

Breslau, 3. August 1923. Der Magistrat.

Für das Entleihen der auf den Unfallwachen stehenden Sauerstoffapparate

werden mit Wirkung vom 13. August 1923 ab folgende Gebühren erhoben:

für den 1. Tag 15 000 M

für jeden weiteren Tag 10 000 M

für die Hin- und Rückbeförderung sowie
das Reinigen des Apparates je . . . 10 000 M.
Als Sicherheit sind bei Abgabe des Apparates
100 000 M zu hinterlegen. XV. G. A. 7/23/30.
Breslau, 9. August 1923. Der Magistrat.

Frankfurter Straße dem öffentlichen Verkehr über-
geben worden ist. P. 647. 1. 23.

Breslau, 2. August 1923.

Städtische Baupolizeiverwaltung.

Polizeiverordnung.

Nach §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-
verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und
der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine
Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S.
S. 195 ff.) und auf Grund des Artikels 4 des Woh-
nungsgesetzes vom 28. März 1918 wird unter Zu-
stimmung des Gemeindevorstandes für den Stadt-
kreis Breslau folgender

N a c h t r a g II
z u r P o l i z e i v e r o r d n u n g
v o m 30. J u l i 1912
(als Nachtrag VIII zur Baupolizeiverordnung
vom 19. Mai 1908)

erlassen:

A r t i k e l I.

Der § 92 erhält folgenden Absatz 4:

Für die Grundstücke innerhalb des Baublocks
Kürassier-Straße — Fehrbellin-Straße — Oranien-
Straße — Derßlinger-Straße gelten die nachstehenden
besonderen Bestimmungen:

- a) Es dürfen nur Vordergebäude errichtet werden,
die an der Kürassier-Straße und an der
Oranien-Straße in geschlossener, grader Flucht
und in gleichmäßiger Tiefe mit einheitlicher
Geschoß-, Trauf- und Firsthöhe durchgeführt
werden müssen.
- b) Die Häuser an der Kürassier-Straße müssen drei
volle Wohngeschosse erhalten. Außerdem kann
im Untergeschoß eine Hausmeisterwohnung angelegt werden.
- c) Die Häuser an der Fehrbellin-Straße und an
der Derßlinger-Straße müssen mindestens
6 m von den Nachbargrenzen entfernt bleiben.
Wird an einer dieser Straßen ein Doppelhaus
errichtet, so muß es ohne über das Dach hervor-
tretende Brandmauer einheitlich ausgebildet werden.
- d) Alle Seiten der Häuser des Blocks sind ansichts-
mäßig herzustellen.
- e) Dachausbauten sind in annähernd gleicher
Größe und in regelmäßigen Abständen so anzu-
ordnen, daß die beabsichtigte einheitliche Wirkung
nicht gestört wird.
- f) Die Vorgarteneinfriedigungen sind an jeder
Straße einheitlich herzustellen.
- g) Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften kann
die Baupolizei zulassen, soweit durch sie lediglich
eine besondere künstlerische Wirkung erzielt wird.

A r t i k e l II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer
Verkündigung im Breslauer Gemeindeblatte in
Kraft. — P. 711. 1. 23.

Breslau, den 19. Juni 1923.

Städtische Baupolizeiverwaltung. Dr. Friedel.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht,
daß die Westend-Straße zwischen Liegnitzer Straße und

Feuerversicherung.

In Anbetracht der weiteren fortgesetzten starken
Steigerung der Löhne und der Preise auf dem Bau-
markte, haben wir vom 1. August 1923 ab die
Haftungsgrenze bei Brandschäden auf das 10 000fache
der Grundversicherungssumme herausgesetzt. Wir
vergüteten demnach im Brandschadensfalle die Wieder-
herstellungskosten zu Tagespreisen am Tage des
Brandes unter Berücksichtigung des gesetzlichen Ab-
zuges durch Entwertung der Gebäude durch Alter
und Abnutzung bis zur Höhe des 10 000fachen Be-
trages der für die Baulichkeiten eines Grundstücks
durch die amtlichen Schätzer der Anstalt ermittelten
Grund(Friedens-)versicherungssumme. Bei den Ver-
sicherungen, an denen mehrere Versicherer beteiligt
sind, haften wir — soweit sie nicht in einzelnen be-
sonderen Fällen von einer Haftungserweiterung aus-
geschlossen sind — bis zum 10 000fachen Betrage des
unserem Versicherungsanteile an dem Gesamtbetrag
der einzelnen Versicherungssummen entsprechenden
Teiles der von uns festgesetzten Grund(Friedens-)
versicherungssumme. Benachrichtigungen der ein-
zelnen Versicherungsnehmer über diese weitere Er-
höhung der Entschädigungsgrenze erfolgen nicht.
Mündliche Auskunft erteilt das Magistrats-Büro III,
Schloß-Straße 2, II. — III. F. 5844/23.

Breslau, den 4. August 1923.

Die städtische Feuerversicherungsanstalt.

Die Weidennutzung im Forste Peiskerwitz
(38,3 ha) soll vom 1. Oktober 1923 ab auf 6 Jahre
verpachtet werden. Schriftliche, mit der Aufschrift
„Weidenverpachtung Peiskerwitz“ versehene Angebote
sind verpflichtend bis zum 20. August 1923, vormittags
10 Uhr dem Büro VI, Am Rathaus 10 III, einzu-
senden. Dort können auch die Pachtbedingungen ein-
gesehen oder gegen Zahlung von 3000 M bezogen
werden. Die Pacht ist in 3r. Weiden (grün, un-
sortiert) anzugeben. Als Stichtag für die Errechnung
der jährlichen Pacht gilt der 1. Dezember nach dem
Breslauer Handelspreis. Zuschlagsfrist 4 Wochen.
Der Zuschlag ist dem Magistrat unter den 3 Best-
bietenden vorbehalten. VI. 2750/23.
Breslau, 30. Juli 1923. Die Land- u. Forstdéputation.

Gebührentafel
für die Verwaltung des Marktwesens vom 16. August
1923 ab.

Mit Genehmigung des Bezirksausschusses werden
vom 16. August bzw. 1. September 1923 folgende
Gebühren erhoben:

- I. a) auf dem Großmarkt für je qm täglich 2000 M;
- b) auf dem Topfmarkt für 4 Tage 14 000 M;
- c) auf dem Christbaummarkt für 11 Tage 6000 M;
außerdem sind für je 10 qm Staud 30 000 M
Käution zu stellen.
- d) auf dem Weihnachtsmarkt (Neumarkt) für
14 Tage 10 000 M, außerdem sind für je 10 qm
Staud 30 000 M Käution zu stellen;

II. In den Hallen je qm

- a) Fleisch- und Fleischwaren (geschlossene Stände) täglich 5000 M, monatlich 44 000 M;
- b) Wild und Geflügel täglich 5000 M, monatlich 44 000 M, offene Fleischstände täglich 4000 M, monatlich 24 000 M;
- c) Fische im Hälter ausschließlich Wasser täglich 4000 M, monatlich 24 000 M;
- d) Fischwaren (gezalzen, gebört, geräuchert), Austern, Muscheln, Krabben, Kaviar täglich 4000 M, monatlich 24 000 M;
- e) Milch, Butter, Margarine und andere Fette, Eier und Käse täglich 5000 M, monatlich 44 000 M;
- f) Obst, Gemüse, Kartoffeln, Blumen usw. täglich 3000 M, monatlich 18 000 M;
- g) grobe Holz-, Korb- und Strohwaren usw. täglich 3000 M, monatlich 18 000 M;
- h) Stände vor der Halle 10 000 M;
- i) Stände zum Verkauf von Fischwaren in der Zeit vom 15. Dezember bis 2. Januar von Nichtstandinhabern täglich 20 000 M;
- k) Keller täglich 1000 M, für Standinhaber monatlich 10 000 M, für Nichtstandinhaber monatlich 18 000 M;
- l) Kühlräume für Standinhaber täglich 8000 M, monatlich 48 000 M, für Nichtstandinhaber täglich 12 000 M, monatlich 72 000 M;
- m) Gefrierräume für Standinhaber täglich 10 000 M, monatlich 72 000 M, für Nichtstandinhaber täglich 24 000 M, monatlich 144 000 M;
wird ein Markthallenstand von mehreren Standinhabern derart benutzt, daß sie sich in die Benutzungszeit teilen, so wird von dem zweiten Standinhaber ein Zuschlag von 50%, von dem Dritten und weiteren ein Zuschlag von 75% nach Tagen berechnet zu den Gebühren erhoben.

III. a) Aufstellen von Handwagen im Hause der Markthalle II

- größere monatlich . . 17 000 M,
kleinere monatlich . . 10 000 M;

b) Benutzung von Handwagen für jede Viertelstunde 1200 M;

c) Lagergeld für eigene Handwagen monatlich 4000 M;

IV. a) Fahrstuhlgebühr 2400 M, für Nichtstandinhaber 9600 M;

b) Leersfahrt mit dem Fahrstuhl 1200 M, für Nichtstandinhaber 4800 M;

V. Wiegegeld 300 M;

VI. Besondere Öffnung der Kühl- und Gefrierräume für jede angesangene Viertelstunde 15 000 M, für Nichtstandinhaber 45 000 M;

VII. Milchverkaufsstellen täglich für je qm 1500 M;

VIII. Nachtstellen monatlich 72 000 M;

IX. Benutzung der Fleischklöße für Standinhaber täglich 600 M, für Nichtstandinhaber für eine Stunde 1000 M;

X. Betreten der Hallen an Sonn- und Feiertagen zur Einlagerung oder Herausnahme von Waren für eine Viertelstunde 15 000 M;

XI. Mahngebühr: Wird bis zum 5. d. Mts. das Standgeld nicht gezahlt, so wird durch beson-

deren Boten dazu aufgefordert und dieses eingezogen. Dafür ist eine Gebühr von 4000 M zu zahlen.

Zusatz zu II f. Bei den kleinen Standinhabern soll im Notfalle bei schlechtem Geschäftsgange auf Antrag der Organisation der Standinhaber eine Ermäßigung des Standgeldes gewährt werden.

Breslau, den 8. August 1923. St. V. 21 - 294/23.

Die Marktdeputation.

Fahrpreise vom 12. August 1923 ab:

	bis 10 Uhr	nach 10 Uhr
	abends	abends

Vorzone auf den Linien 3,

5, 6 und 18	18 000 M	—
-----------------------	----------	---

Einfache Fahrt	20 000 M	25 000 M
--------------------------	----------	----------

desgleichen für Kinder von

6 bis 14 Jahren, Gepäck	und Tiere	10 000 M	10 000 =
-------------------------	---------------------	----------	----------

Zeitkarten bis 11 Uhr abends gültig:	Achterkarten	140 000 M
--------------------------------------	------------------------	-----------

Achterkarten für Kriegsverletzte, Studenten, Schüler über 18 Jahre	60 000 =
--	----------

Wochenkarten	180 000 =
------------------------	-----------

Umsteigewochenkarten	200 000 =
--------------------------------	-----------

Vorzugswochenkarten (für städt. Bedienstete)	140 000 =
--	-----------

Monats-Netzkarten	2 800 000 =
-----------------------------	-------------

Monats-Streckenkarten	1 400 000 =
---------------------------------	-------------

Bis 8 Uhr abends gültig:

Schülerwochenkarten (bis zu 18 Jahren) 40 000 M.

Die Fahrscheine für die einfache Fahrt zu 10 000 M, 20 000 M und 25 000 M berechtigten auch zum Umsteigen, wenn es vor der Lösung des Fahrscheines verlangt wird.

Bei den im Tagesverkehr zum Preise von 10 000 M und 20 000 M bis 10 Uhr abends ausgegebenen Umsteigefahrscheinen kann vom 12. August 1923 ab bei unmittelbarer Fortsetzung der Fahrt das einmalige Umsteigen auch auf einen Wagen der Elektrischen Straßenbahn (Linien 10, 11 und 12) an den Kreuzungs- bzw. Abzweigungsstellen vorgenommen werden. Im Nachverkehr von 10 Uhr abends an besteht diese Umsteigeberechtigung nicht.

Zwei Kinder unter 6 Jahren, auf dem Schoß gehalten, fahren frei. Schülerkarten gewähren kein Anrecht auf einen Sitzplatz.

Achterkarten, die in der 32. Betriebswoche erworben worden sind, können bis zum 18. August 1923 abgefahren werden. Dies gilt auch für die in dieser Woche bei der Kasse der Straßenbahn gekauften Vorverkaufs-Achterkarten. Mit dem 19. August 1923 verlieren sie ihre Gültigkeit; für die bis dahin nicht ausgenutzten Fahrten findet eine Rückerstattung nicht statt.

Monatskarten für August zum Preise von 560 000 M bzw. 280 000 M unterliegen der Zahlung eines Zuschlages von 1 400 000 M für Netzkarten und 700 000 M für Streckenkarten. Die Zuschlagsmarken werden von der Kasse der Straßenbahn Stein-Straße 71/73 und vom Verkehrsbüro Gebr. Barasch ausgegeben.

Vom 16. August ab sind Netz- und Streckenkarten für August nur gültig, wenn sie mit den Zusatzmarken versehen sind. Ohne diese Marken berechtigen sie also dann nicht mehr zur Fahrt.

Bereits gezahlte Beträge für die Zusatzmarken zu 470 000 M bezw. 230 000 M nach dem Fahrpreise vom 5. August 1923 werden angerechnet.

Bewaltung der städtischen Straßenbahnen.

B. B. 9. 8. 40.

Von Sonnabend, den 11. August 1923, ab werden die Preise in den städtischen Brausebädern auf 6000 M für ein Brausebad und 15 000 M für ein Wannenbad erhöht.

VI. 5602. 23.

Festsetzung

des Wertes der Sachbezüge für den Stadtkreis Breslau nach § 160 der Reichsversicherungsordnung und § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922.

I. Der Wert des freien Unterhalts einschließlich freier Wohnung wird mit Wirkung vom 1. August 1923 an wie folgt festgesetzt:

1. für weibliche Hausangestellte, Lehrländchen, Lehrlinge, sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte und für jugendliche landwirtschaftliche Arbeiter bis zum Alter von 19 Jahren auf täglich 32 000 M, monatlich 960 000 M,
2. für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen, Handwerksgesellen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, auf täglich 42 666 $\frac{2}{3}$ M, monatlich 1 280 000 M,
3. für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Aerzte, Apotheker, Inspektoren, Geschäftsführer, Lehrer, Werkmeister, Hausdamen) auf tägl. 53 333 $\frac{1}{3}$ M, monatlich 1 600 000 M.

Der Wert der freien Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung ist in den festgesetzten Beträgen mit $\frac{1}{6}$ der Sätze enthalten.

II. Sind zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Verbänden) Tarif- oder Privatverträge abgeschlossen, nach denen höher bewertete Natural- und Sachbezüge zu leisten sind, als zu I festgesetzt, so sind die Sätze der Verträge maßgebend.

Sonstige Natural- und Sachbezüge, die tarifvertraglich nicht geregelt bzw. vorstehend nicht aufgeführt sind (z. B. Mehl, Bierdeputat, teilweise Verpflegung von Aufwartesfrauen, Wäschereien usw.) sind nach den ortsüblichen Mittelpreisen anzusetzen.

— XIII. K. 1161/23.

Breslau, den 3. August 1923.

Versicherungsamt der Stadt Breslau.

Bekanntmachungen nichtstädtischer Behörden.

Bekanntmachung.

Am 1. Mai 1923 ist eine Zwangsimmung für das Konditoren- und Pfefferküchler-Handwerk in dem Regierungsbezirk Breslau mit Ausnahme der Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Schweidnitz Stadt und Land, Reichenbach, Striegau und Waldenburg mit dem Sitz in Breslau und dem Namen „Konditoren- und Pfefferküchler-Zwangsimmung in Breslau“ errichtet worden.

Alle diejenigen, die in diesem Bezirk das Konditoren- und Pfefferküchler-Handwerk selbstständig als stehendes Gewerbe betreiben, werden für Dienstag, den 21. August 1923, nachm. 1 Uhr, in den großen Saal des „Casino“, hier, Neue Gasse 22, zur Vornahme

der Vorstandswahl und zur Beschlussfassung über die Satzung und die Nebenfassungen (Innungskrankenkasse und Schiedsgericht) eingeladen.

VI. 3701/23.

Breslau, den 6. August 1923.

Der Kommissar für Innungsangelegenheiten.

Führlohnordnung für Droschken.

Auf Grund des § 76 der Gewerbeordnung und des § 50 der Polizeiverordnung vom 28. Juni 1921 über das Droschenfuhrwesen wird in Übereinstimmung mit dem Magistrat folgendes bestimmt:

§ 1. Wegen der fortschreitenden Teuerung werden die in den §§ 1, 2, 3, 5, 6 und 7 der Führlohnordnung vom 18. Juli 1923 festgesetzten Führlöhne und Zuschläge für Pferdedroschken auf den fünfzigfachen, für Kraftdroschken auf den einhundertzwanzigfachen Betrag erhöht.

§ 2. Alle Pferdedroschken, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht dem § 1 Abs. 2 der Führlohnordnung vom 18. Juli 1923 entsprechend abgeändert sind, befördern 1 bis 4 erwachsene Fahrgäste für 500 M bis 400 Meter und für je fernere 100 M bis 200 Meter und zwar in siebzigfacher Höhe.

Für Fahrten mit solchen Pferdedroschken sind die Zuschläge in der in § 1 festgesetzten Höhe zu zahlen.

§ 3. In jeder Pferde- und Kraftdroschke ist ein Abdruck dieser Führlohnordnung an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen.

§ 4. Diese Führlohnordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Führlohnordnung vom 1. August 1923 aufgehoben.

Breslau, den 8. August 1923. Der Polizeipräsident.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung, der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung wird unter Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung für den Stadtkreis Breslau erlassen:

§ 1. Wegen der fortschreitenden Teuerung werden die Löhne, die den Dienstmännern für die Ausführung der in den §§ 1 bis 3 der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1923 bezeichneten Aufträge zustehen, auf den fünfzigfachen Betrag erhöht.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird § 2 der Polizeiverordnung vom 1. August 1923 aufgehoben.

Breslau, den 8. August 1923. Der Polizeipräsident.

Die Geflügelholera

ist unter dem Geflügelbestande von Mietern in den Grundstücken Dürrogoy-Straße 7, 9 und 11 und unter dem Hühnerbestande der Besitzer Gurek, Dürrogoy-Straße 6 und Rettig, Dürrogoy-Straße 15, amtsärztlich festgestellt worden. Die Gehöste sind gesperrt. (Bef. vom 4. und 7. 8.)

Straßenperrung.

Wegen Gleiserneuerung wird die Straßenkreuzung Burg- und Herrenstraße vom 6. bis 22. August d. J. für Fußverkehr und Reiter gesperrt.

Breslau, den 31. Juli 1923. Der Polizeipräsident.

Aus dem Inhalt des Reichsgesetzblattes Teil I Nr. 64: Verordnung zur Ausführung des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 6. 23. Vom 21. 7. 23. — Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze und über den Grundlohn in der Krankenversicherung. Vom 24. 7. 23. — Ächte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 24. 7. 23. — Nr. 65: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 21. 7. 23. — Zweite Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten. Vom 23. 7. 23. — Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom 24. 7. 23. — Nr. 66: Bekünfte Ergänzung des Bevölkerungsgesetzes. Vom 18. 7. 23. — Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 28. 7. 23. — Nr. 67: Gesetz zur

Aenderung der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. Vom 26. 7. 23. — Wohnungsmangelgesetz. Vom 26. 7. 23. — Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung. Vom 31. 7. 23.

Aus dem Inhalt der Preußischen Gesetzesammlung, Nr. 42: Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. 7. 95/26. 6. 09 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 09, sowie des Wassergesetzes vom 7. 4. 19. Vom 25. 7. 23. — Verordnung über Erhebung eines Teuerungszuschlags zu den Gebühren der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. — Verordnung über Erhöhung der Schreibgebühren, Kommunikationsgebühren und Rechnungsgebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes, sowie der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare. Vom 25. 7. 23. — Verordnung über anderweitige Festsetzung der für Erhebung von Gebühren in Vermögens-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen bestimmten Wertgrenzen, sowie über Erhebung von Rechnungsgebühren in diesen Angelegenheiten. Vom 25. 7. 23. — Nr. 43: Gesetz über die endgültige Abgrenzung der Provinzen Niedersachsen und Oberschlesien. Vom 25. 7. 23. — Abänderungsgesetz zu dem Gesetze, betr. die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalrechts, vom 31. 7. 95 in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministers vom 16. 11. 20. Vom 25. 7. 23. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. 7. 22. Vom 25. 7. 23. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags, vom 23. 4. 21 in der Fassung des Gesetzes vom 16. 11. 22. Vom 22. 7. 23. — Gesetz über Änderungen der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 26. 7. 23.

Bonstige amtliche Nachrichten.

Zwangsvorsteigerung.

13. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 4. Oktober 1923, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Museumstraße Nr. 9, Zimmer Nr. 298 im zweiten Stock versteigert werden das im Grundbuche von Breslau, Ohlauer Vorstadt Band VIII, Blatt Nr. 326 (eingetragene Eigentümer am 12. Mai 1923, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Julius Kleczewski und Kaufmann Elias Popielsarz in Jarotschin (Polen) je zur Hälfte) eingetragene Grundstück Brüderstraße 24, Gemarkung Breslau, Kartenblatt 23, Parzellen 214/55, 174/53, 10 a 90 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 958, Nutzungswert 6069 Mk, Gebäudesteuerrolle Nr. 31. Das Grundstück besteht aus Bordertwohnhaus nebst Hofraum und Hintergarten, Stall- und Wohngebäude rechts, Seitenwohnhaus, Stall und Remise links, Klosterr und Holzstall links. Der Termin vom 16. August d. Js. vormittags 10 Uhr, ist aufgehoben worden.

Fund Sachen.

Gefunden wurden in den Wagen der Städtischen Straßenbahn in der Zeit vom 21. Juli bis 3. August 1923: 12 Schirme, 8 Stöcke, 17 Paar Handschuhe, 3 einzelne Handschuhe, 3 Geldäschchen, bares Geld, 4 Brieftaschen, 2 Handtäschchen, 3 Altentaschen, 1 Pompadour, 2 Bücher, 2 Notizbücher, 2 Taschentücher, 2 Mantelgürtel, 1 Schirmhülle, 1 Feuerzeug, 1 Zigaretten-Etui, 8 Schlüssel, 1 Manschettenknopf, 1 Kaffeefärmle, 1 Angenglas, 1 Nadel, 3 Broschen, 1 Stück Leitungskabel, 1 Brille mit Futteral, 1 Etui, 1 Zollstock, 1 Ring, 2 Münzen, 1 Haarschleife, 1 Tabakpfeife, 1 Sack, 1 Topf, 1 Rolle Papier, 1 Etui mit Rosenkranz, 1 Musterleder, 1 Waffenschein, 1 Krabbenadel, 1 Rucksack, 1 Armbandketten.

Amtamtliche Mitteilungen.

Aus Zeitungen und Zeitschriften.

Deutsche Juristen-Zeitung, Heft 15—16: Ein Gesetzentwurf nebst Begründung, betr. die Ausgleichung

der Folgen wirtschaftlicher Änderungen, im besonderen der Veränderungen des Geldwertes. Neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Frage der veränderten Verhältnisse und der Geldentwertung. (Beiler). Die Novelle zum Landessteuergesetz. (Markull). Schmiederei und Diebstahl in den neuen Metallverkehrsgesetzen. (Koska). Das Liquidationschädengesetz. (Neufeld). Valutaverfall und Zahlungsverzögerung.

Preußisches Verwaltungs-Blatt, Nr. 34: Logische Errordnisse der Gesetzgebung. (Beyer). Goldsparmarkonten. (Deichmann). Anpassung der Steuern an die Veränderung des Geldwertes. (Müller).

Statistische Korrespondenz, Nr. 24: Der Fleischverbrauch in Preußen im Jahre 1922. Nr. 25: Geschlechtungen, Geburten und Sterbefälle im Freistaat Preußen, getrennt nach Stadt und Land und nach Provinzen im Jahre 1922. Nr. 27: Das Preußische Volksschulwesen nach der Erhebung vom 25. November 1921. Nr. 29: Der gegenwärtige Stand der Schweinezucht in Preußen.

* Statistische Nachrichten, Nr. 4: Die allgemeine Wirtschaftslage April bis Juli 1923. Die Kosten der Lebenshaltung in einigen größeren Städten Österreichs. Internationale Übersicht der Münzparitäten. Die vierwöchigen Kosten des notwendigen Ernährungsaufwandes in Wien im Juli 1923. Die Kleinhandelspreise wichtiger Bedarfsgüter in Wien im Juni 1923. Die Kosten der Lebenshaltung im Juli 1923 nach dem Gutachten der paritätischen Kommission. Die Lohnverhältnisse der Arbeiter im Wiener Industriegebiete im zweiten Vierteljahr 1923. Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 7. März 1923.

* Der Bürgermeister, Nr. 9: Die Durchführung der Preußischen „Richtlinien für die Besoldung der Kommunalbeamten.“

* Kommunale Rundschau, Nr. 15: Erwerbslosenfürsorge und Schaffung wirtschaftlicher Werte durch Erwerbslose. (Müller).

* Gemeindepolitik, Nr. 8: Die leitende Idee einer demokratischen Verwaltungsreform. (Herz). Fraktionsbildung in Gemeindevertretungen. (Kleis).

* Rundschau für Kommunalbeamte, Nr. 31: Ist Verheiratung einer Dauerangestellten ein wichtiger Grund zur Kündigung? Neue Abzüge von der Einkommenssteuer.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 22: Der Ansturm gegen den Arbeitstag und die Koalitionsfreiheit der Arbeiter. (Brentano). Nr. 25: Zur Krise in der Sozialpolitik. Rückblick und Ausblick. (Marr). Zur Anzeigepflicht für gewerbliche Erkrankungen. Nr. 26: Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung unter der Geltung des Arbeitsnachwegesetzes. (Gaebel). Wertbeständige Spareinlagen. (Behrfeld). Nr. 27: Der Hintergrund des Arbeitstages. (Brauer). Das deutsche Volksopfer. (Ruhr und Rhein). Gumpert. Der werbeständige Lohn. Arbeiterschutz als Erziehungsfrage. (Bender). Die Lage der Invalidenversicherung. (Düttmann). Zur Verteilung der Reichsmittel für die Wohlfahrtspflege. (Steinweg).

* Die Arbeiter-Versorgung, Heft 21: Milchgeld für stillunfähige Wöchnerinnen? (Kleis). Die Gemeinlast. (Jaeger). Heft 22: Die Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 2. Dezember 1922. (Jaeger).

* Zeitschrift der Landwirtschaftskammer Schlesien, Heft 30: Die Wasserversorgung des Grünlandes. (Zunker). Geldentwertung und Feuerversicherung. (Dethlefs). Heft 31: Die Anwendung des Gesetzes über MieterSchutz bei landw. Werkwohnungen. (Agt).

* Deutsche Bau-Zeitung, Nr. 30: Hohlwände und Hohlsteine in ihrer Eigenschaft als Wärmeschutzkörper. (Rufbaum). Nr. 31: In welcher Höhe könnte der städtische Grundbesitz durch Belastung einer Goldrente zu Reparationszwecken herangezogen werden? (Lesser). Gesetz über wertbeständige Hypotheken. Baunot und Wohnungsnot.

* Die mit Stern bezeichneten Bücher und Zeitschriften befinden sich in der Bibliothek des Statistischen Amtes.

Das Gas- und Wasserfach, Heft 23: Vorrichtungen zur Aufhebung der Tauchung der Steigrohre. (Bollifos). Die Bestimmung der Durchlässigkeit wasserführender Bodenschichten und die Berechnung von Wassergewinnungsanlagen. (Koschmieder). Die notwendigen Nebenproduktanlagen eines Gaswerkes. (Greineder). Erfahrungen über die Einführung und Betriebsergebnisse von Dampf- und Warmwasserheizkesseln mit Gasheizung in Wattenscheid. (Neuffer). Nr. 29: Steigerung der Teermenge und Leergüte durch Rohrgaskühlung zwischen

Öfen und Vorlage. (Binder & Wagner). Naphthalinengehalt des Gases. (Werner). Können Petroleumöle (Gasöle) mit Vorteil für die Benzolväsche verwendet werden?

* Schleifens Handwerk und Gewerbe, Nr. 29: Die Abschreibungen der Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Geschäftseinrichtung in der Unkosten-Berechnung. Eine Existenzfrage des Handwerks. (Schlunk).

* Schlesische Hausbesitzer-Zeitung, Nr. 15: Mietvorschüsse.

Nachträge zu den amtlichen Bekanntmachungen.

Neue Höchstpreise für Mehl, Brot und Semmel.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 und der Ausführungsanweisung hierzu vom 22. Juli 1922 in Verbindung mit dem Reichsgesetz betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 und der hierzu ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen verordnen wir:

Der Höchstpreis für den Verkauf des von der Stadt Breslau gelieferten Markenmehls und des daraus hergestellten Markengebäks im Kleinhandel wird festgesetzt:

a) für 1 Pfd. Roggenmehl auf 5 600 M	} aus- b) = 1 = Weizenmehl = 6 000 = } fülllich c) = 1 = Roggenbrot = 11 750 = } Verp. d.ung d) = 1 Semmel mit einem
Teiggewicht von 100 gr. auf 3 000 =	

Die neuen Preise treten am 13. August 1923 in Kraft. — St. V. 1—380/23. Der Magistrat.

Ablieferung von Brotmarken.

Auf Grund der §§ 20 und 87 der Mehl- und Brotordnung für den Stadtkreis Breslau vom 12. August 1921 (Beilage zu Nr. 36 des Breslauer Gemeindeblattes) ordnen wir folgendes an:

1. Sämtliche Bäcker und Händler, die RG-Mehl verbacken oder abgeben, haben die bis einschließlich 12. August 1923 eingenommenen Brotmarken

Nr. 19 (einschließlich der von den Wiederverkäufern), sowie die Schifferbrotmarken spätestens an dem unten angegebenen Tage bis 1 Uhr nachmittags in der vorgeschriebenen Weise und an dem vorgeschriebenen Orte abzuliefern. Ebenso haben sie bis zu diesem Zeitpunkte die Lieferscheine für die bis zum 12. August 1923 an Anstalten ohne Brotmarken gelieferten Mengen RG-Gebäks oder -Mehls abzuliefern.

2. Sie haben ferner die für diese Brotmarken und Lieferscheine erhaltenen Quittungen sowie sämtliche übrigen in ihrem Besitz befindlichen Quittungen, Gutscheine, Restgutscheine oder Lieferungsbefreiungen am gleichen Tage bis 3 Uhr nachmittags in der Stadtverteilungsstelle, Blücherplatz 6/7, II, Zimmer 13 für Bäcker, und I. Stock, Zimmer 9, für Händler abzugeben. Sie erhalten über die Gesamtzahl der abgelieferten Quittungen einen neuen Gutschein.

Der für den Einzelnen in Frage kommende Tag ist folgender:

Für die Bäcker und Händler aus den Bezirken: Mitte, Westen und Süden Montag, der 13. August 1923, Osten und Norden Dienstag, der 14. August 1923.

Alle bis zu diesem Zeitpunkte nicht abgelieferten Quittungen und Gutscheine verlieren ihre Gültigkeit.

Stadtverteilungsstelle. St. V. 1—387/23.

In neuer Gestalt erscheinen z. Zt. im 50. Jahrgang die

Monatsberichte des Statistischen Amtes der Stadt Breslau

enthaltend Angaben über Stand und Wechsel der Bevölkerung, Todesursachenstatistik, Wanderungsstatistik, Groß- und Kleinhandelspreise, Statistik der Schlachtungen und des Viehauftriebs, Erwerbslosenstatistik, Wirtschaftsstatistik (Teuerungszahlen, Reichsindexzahlen, Dollarkurse, Schlüsselzahlen des Buchhändlerbörsenvereins, Goldankausspreise, Milchpreise, Kohlenpreise usw.)

Preis der Nummer z. Zt. 0,10 Mf. Grundpreis (zu vervielfältigen mit der jeweils geltenden Schlüsselzahl z. Zt. 300 000).